

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in der Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schiedsstellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 02.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Gemeinde Krostitz tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je Stunde 5,00 Euro.
Der Tageshöchstsatz beträgt 40,00 Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird keine Zeit vor dem Beginn und nach ihrer Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für die Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt
- (6) Die Auszahlung der Entschädigung nach dem Zeitaufwand erfolgt nachträglich, nach Abrechnung der Monatsleistung zum Monatsende.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 und 2 der KomAEVO in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeisterin einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (3) Gemeinderäten, Ortschaftsräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 - a) bei Gemeinderäten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	13,00 Euro
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	13,00 Euro
bei Ortschaftsräten der Ortschaft Kletzen-Zschölkau	
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10,00 Euro
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	10,00 Euro
 - b) bei Ortschaftsräten der Ortschaft Krensitz und Priester

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 8,00 Euro
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 8,00 Euro
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 3 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 Euro.
- (5) Der Friedensrichter der Gemeinde Krostitz erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 20,00 Euro, der Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 10,00 Euro. Die Entschädigungspauschale ist unabhängig von der Durchführung von Schlichtungsverfahren.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine Entschädigung nach § 1.
- (7) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 13,00 Euro für jede versäumte Sitzung.
- (8) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 werden am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Haushaltsjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4

Entschädigung Friedensrichter und Stellvertreter

Der Friedensrichter der Gemeinde Krostitz erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro, der Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 10,00 Euro. Die Entschädigung ist unabhängig von der Durchführung von Schlichtungsverfahren.

§ 5

Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2, § 3 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweiligen Fassung).

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.09.2001 und die Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Friedensrichter der Gemeinde Krostitz vom 27.09.2001 außer Kraft.

Krostitz, den 02.06.2005

W. Frauendorf
Bürgermeister

Tagesordnungspunkte:

- **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Beschlussfassung**
- **Aufhebung der Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Friedensrichters der Gemeinde Krostitz mit Beschlussfassung**